

Synopsis zur Änderung der Friedhofssatzung

Alte Fassung (vom 09.12.2020)	Neue Fassung (vom 15.12.2021)	Bemerkungen
§ 15 Erdreihengrabstätten	§ 15 Erdreihengrabstätten	
<p>(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet</p> <p>a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Sternenkinder</p> <p>b) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr</p> <p>c) für anonyme Erdbestattungen (in Rappenhohn)</p> <p>(4) Anonyme Reihengrabstätten für Erdbestattungen werden nach den zum Zeitpunkt der Bestattung gegebenen Möglichkeiten des Friedhofes Overath-Rappenhohn und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des Verstorbenen vergeben. Über die in den anonymen Reihengrabstätten bestatteten Personen werden keine Auskünfte erteilt. Die Gestaltung der Grabstätten obliegt dem Friedhofsträger. Die einzelnen Grabstätten werden nicht individuell gekennzeichnet. Entsprechend der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Overath wird eine Pflegepauschale erhoben.</p> <p>(7) Die Reihengräber haben einschließlich Grabeinfassung folgende Außenmaße:</p> <p>a) für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m</p> <p>b) für Verstorbene über 5 Jahren: Länge 2,20 m, Breite 1,10 m</p> <p>Bei besonderen örtlichen Gegebenheiten sind Abweichungen möglich.</p>	<p>(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet</p> <p>a) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr</p> <p>b) für anonyme Erdbestattungen (in Rappenhohn)</p> <p>(4) Anonyme Reihengrabstätten für Erdbestattungen werden nach den zum Zeitpunkt der Bestattung gegebenen Möglichkeiten des Friedhofes Overath-Rappenhohn und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des Verstorbenen vergeben. Über die in den anonymen Reihengrabstätten bestatteten Personen werden keine Auskünfte erteilt. Die Gestaltung der Grabstätten obliegt dem Friedhofsträger. Die einzelnen Grabstätten werden nicht individuell gekennzeichnet. Die Kosten der Grabpflege sind in den Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte enthalten.</p> <p>(7) Die Reihengräber haben einschließlich Grabeinfassung folgende Außenmaße:</p> <p>Länge 2,20 m, Breite 1,10 m</p> <p>Bei besonderen örtlichen Gegebenheiten sind Abweichungen möglich.</p>	<p>Kindergräber wurden in der Vergangenheit als Reihengräber geführt. Für Reihengräber gibt es jedoch keine Möglichkeit, die Dauer des Nutzungsrechtes zu verlängern. Aus diesem Grund werden die Kindergräber zukünftig als Wahlgräber angeboten.</p> <p>Die Gebühren für die Grabpflege sind in der Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes inkludiert.</p>

<p style="text-align: center;">§ 16 Wahlgrabstätten</p> <p>(2) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können nur erworben werden</p> <p>a) anlässlich eines Todesfalles, b) in sonstigen begründeten Fällen, c) zur Vorsorge für die Dauer von mindestens 10 Jahren, sofern gleichzeitig die dauerhafte Pflege und Einfassung sichergestellt wird. Im Bestattungsfall muss das Nutzungsrecht auf den Zeitraum verlängert werden, der zum Erreichen der festgelegten Ruhefrist erforderlich ist.</p> <p>(16) Die Wahlgrabstätten haben einschließlich Grabeinfassung folgende Außenmaße:</p> <p>a) einstellig: Länge 2,50 m, Breite 1,15 m b) zweistellig: Länge 2,50 m, Breite 2,30 m c) dreistellig: Länge 2,50 m, Breite 3,45 m d) vierstellig: Länge 2,50 m, Breite 4,60 m</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Erdwahlgrabstätten</p> <p>(2) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten können nur erworben werden</p> <p>a) anlässlich eines Todesfalles, b) in sonstigen begründeten Fällen, c) als Vorerwerb (§ 16a)</p> <p>(16) Die Wahlgrabstätten haben einschließlich Grabeinfassung folgende Außenmaße:</p> <p>a) für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres: Länge 1,20 m, Breite 0,60m</p> <p>b) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr: einstellig: Länge 2,50 m, Breite 1,15 m zweistellig: Länge 2,50 m, Breite 2,30 m dreistellig: Länge 2,50 m, Breite 3,45 m vierstellig: Länge 2,50 m, Breite 4,60 m</p>	<p>Für den Vorerwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte wurde ein separater Paragraph eingefügt (§ 16a).</p> <p>Kindergräber werden zukünftig als Wahlgräber geführt. Aus diesem Grund sind die Maße der Grabstätte vorliegend zu benennen.</p>
<p style="text-align: center;">-</p>	<p style="text-align: center;">§ 16a Vorerwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte</p> <p>1. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann für die Dauer von mindestens 10 Jahren vorerworben werden.</p>	<p>Der Vorerwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte war bislang in § 16 notiert. Zur Verdeutlichung wurde ein separater Paragraph eingefügt.</p>

	<p>2. Mit dem Vorerwerb ist gleichzeitig die dauerhafte Pflege und Einfassung der Grabstätte sicherzustellen (§ 22a bleibt unberührt). Im Bestattungsfall ist das Nutzungsrecht um den Zeitraum zu verlängern, der zum Erreichen der festgelegten Ruhezeit erforderlich ist.</p> <p>3. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, greift § 16 Abs. 9 S. 2-4.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 22 b Sondervorschriften für die Gestaltung des Bereiches der Friedhofserweiterung Heiligenhaus</p> <p>(1) Für Grabeinfassungen im Bereich der Erweiterung des Friedhofs Heiligenhaus hat der Nutzungsberechtigte gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich den Verzicht auf jegliche Schadensersatzansprüche zu erklären, die aus einer Absackung der Einfassung resultieren. Die Erweiterungsfläche ist in der Anlage zur Friedhofssatzung skizziert.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 b Sondervorschriften für die Gestaltung des Bereiches der Friedhofserweiterung Heiligenhaus</p> <p>(1) Für Grabeinfassungen im Bereich der Erweiterung des Friedhofs Heiligenhaus hat der Nutzungsberechtigte gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich den Verzicht auf jegliche Schadensersatzansprüche zu erklären, die aus einer Absackung der Einfassung resultieren. Die Erweiterungsfläche ist in der Anlage zur Friedhofssatzung blau skizziert.</p>	<p>Konkretisierung</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Errichtung und Änderung baulicher Anlagen</p> <p>(3) Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Dies gilt auch für provisorische Grabmale, sofern sie größer als 0,15 m x</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Errichtung und Änderung baulicher Anlagen</p> <p>(3) Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Dies gilt auch für provisorische Grabmale,</p>	

<p>0,30 m sind. Die Anträge sind durch die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.</p>	<p>sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.</p>	<p>In der Praxis werden die Anträge durch das vom Nutzungsberechtigten beauftragte Steinmetzunternehmen gestellt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 27 Gewährleistung der Sicherheit</p> <p>(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzubewahren; anschließend gilt § 28 Abs. 2 S. 6 entsprechend. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Gewährleistung der Sicherheit</p> <p>(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzubewahren; anschließend gehen sämtliche noch vorhandene Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über.</p>	<p style="text-align: center;">Ausformulierung</p> <p style="text-align: center;">Hinweisschild und öffentliche Bekanntmachung sind weder erforderlich noch zielführend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 29 Herrichtung und Unterhaltung</p> <p>(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Herrichtung und Unterhaltung</p> <p>(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Jegliche Bepflanzung,</p>	<p style="text-align: center;">Konkretisierung</p>

<p>dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung der Grabstätte darf eine Wuchshöhe von 1,50 m und die innere Einfassung nicht überschreiten. Das Bepflanzen mit Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist nicht zugelassen.</p>	<p>die eine (ober- oder unterirdische) Beeinträchtigung einer anderen Grabstätte oder öffentlicher Anlagen und Wege darstellen könnte, ist unzulässig. Die Bepflanzung der Grabstätte darf eine Wuchshöhe von 1,50 m und die innere Einfassung nicht überschreiten. Das Bepflanzen mit Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist nicht zugelassen. Die Regelungen zu den pflegefreien Gräbern in den §§ 18c Abs. 6, § 18d Abs. 7 und § 18e Abs. 7 bleiben unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 35 Gebühren</p> <p>Für die Benutzung der durch den Friedhofsträger verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 Gebühren</p> <p>1) Für die Benutzung der durch den Friedhofsträger verwalteten Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Overath zu entrichten.</p> <p>2) Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren gemäß der aktuell geltenden Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Stadt Overath sind als Nettobeträge zu verstehen. Sofern eine Leistung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt oder zukünftig unterliegen sollte, sind die in der Satzung genannten Gebührensätze zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;">Konkretisierung</p> <p>Vorsorglicher Hinweis auf § 2b Umsatzsteuergesetz (Datum des Inkrafttretens: 01.01.2023). Vermutlich werden die Leistungen des Friedhofsträger jedoch nicht der Umsatzsteuer unterliegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 38 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Overath vom 27.06.2013 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 38 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Overath vom 09.12.2020 außer Kraft.</p>	